

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Schmölln für 2023 - 2027

**Einreicher:** Bürgermeister

Beratungsfolge	46. Stadtratssitzung	am 16.11.2023	öffentlich bzw. nicht öffentlich / vorberatend	
	47. Stadtratssitzung	am 14.12.2023		
	Arbeitsberatung	am 09.01.2024		
	48. Stadtratssitzung	am 08.02.2024		
	49. Stadtratssitzung	am 14.03.2024		
	53. Hauptausschusssitzung	am 16.04.2024	Abstimmung:	
			Ja-Stimmen	5
			Nein-Stimmen	0
		Stimmenthaltung	2	
Beratungsstatus	53. Hauptausschusssitzung: nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	50. Stadtratssitzung	am 25.04.2024	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung den in der Anlage zum Haushaltsplan 2024 beigefügten

Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2023 bis 2027.

## Sachdarstellung:

Der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm ist gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 5. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Mit der Finanzplanung schaut die Stadt Schmölln in die Zukunft nach dem Haushaltsjahr und erhält eine Übersicht, welche finanziellen Konsequenzen dort zu erwarten sind.

Der Finanzplanung wird als Anlage im Haushaltsplan 2024 ein Investitionsprogramm angegliedert. In das Investitionsprogramm werden für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 Maßnahmen eingeplant, deren Realisierungen als dringlich und wünschenswert angesehen werden. Ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und zeitliche Verwirklichung stellt dies jedoch nicht dar. Die Finanzlage der Stadt Schmölln ermöglicht weitgehend nur Maßnahmen zu veranschlagen, welche als zwingend erforderlich angesehen werden oder für die Fördermittel beantragt werden sollen.

Der sich darauf ergebende Kreditbedarf warnt vor einer negativen Entwicklung, der ebenfalls möglichst frühzeitig entgegenzuwirken ist. Hier werden vor allem Überschüsse im Verwaltungshaushalt benötigt, um den Kreditbedarf deutlich zu senken.

Die Finanzplanung 2023 bis 2027 hat im Gegensatz zur Haushaltssatzung keinen Satzungscharakter, daher wird sie getrennt davon beschlossen (vgl. Erläuterungen *KäB, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen, Erl. 1 und 6 zu § 24 ThürGemHV.*).

Schrade  
Bürgermeister  
der Stadt Schmölln

Anlage: siehe Finanzplan und Investitionsprogramm  
als Anlage zum Haushaltsplan-Entwurf 2024